



Merkblatt

Festlegung von Waldreservaten in Verträgen

Kategorien Es gibt zwei Kategorien von Waldreservaten:

- a) Naturwaldreservate sind Waldflächen, in denen die Holznutzung eingestellt und somit die Bildung von Alt- und Totholz gefördert wird.
- b) Sonderwaldreservate sind Waldflächen, wo spezifische Naturschutzziele verfolgt werden, die gezielte Eingriffe erfordern (z.B. lichter Wald zur Förderung seltener, wärmeliebender Waldarten).

Festlegung Waldreservate können je nach Ausgangslage per Verfügung resp. Schutzanordnung oder Vertrag festgelegt werden¹. Oft kommen gleichzeitig beide Instrumente zum Einsatz. Während die Verfügungen / Schutzanordnungen vom Kanton in einem Mitwirkungsprozess erarbeitet und verfügt werden, werden Verträge zwischen den Vertragsparteien (Kanton Zürich, i.d.R. Amt für Landschaft und Natur oder Abt. Wald und die Waldeigentümerschaft) ausgehandelt und abgeschlossen. Die Bestimmungen in den Verfügungen / Schutzanordnungen sind auch für Dritte verbindlich und online² abrufbar. Abgeschlossene Verträge sind demgegenüber nur zwischen den jeweiligen Vertragsparteien wirksam. Verträge werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im ÖREB veröffentlicht. Die nachfolgenden Informationen sollen Interessierten als ersten Anhaltspunkt dienen. Für weitergehende Informationen können sich interessierte Personen an die Abteilung Wald (wald@bd.zh.ch) oder die jeweilige Waldeigentümerschaft wenden.

Inhalt Im jeweiligen Vertrag werden im Allgemeinen folgende Punkte geregelt (Zu beachten: Im Einzelfall sind abweichende und zusätzliche Regelungen möglich):

- Vertragsparteien
- Zweck und Ausgangslage
- Vertragsgegenstand resp. betroffene Waldparzelle(n)
- Kategorie von Waldreservat(en) und verfolgte Ziele
- Hauptpflichten der Vertragsparteien:
 - Waldeigentümerschaft: Zur Verfügungstellung der Waldfläche an den Kanton Zürich als Waldreservat in der vereinbarten Dauer, Verzicht oder Pflicht zur Bewirtschaftung im Sinne der Vertragsziele (Entschädigung der Eingriffe wird separat geregelt); Zulassen von Datenerhebungen durch den Kanton Zürich, weitere spezifische Bestimmungen.
 - Kanton Zürich: Entschädigung der Nutzungseinschränkung / Ertragsminderung; weitere spezifische Bestimmungen (z.B. zu Markierung und Dokumentation).

¹ Rechtliche Grundlagen: Art. 20 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0), § 16 und 24 des kantonalen Waldgesetzes (KaWaG; LS 921.1), § 9 Abs. 2 des Kantonale Waldverordnung (KWaV, LS 921.11), Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1).

² <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/naturschutz/naturschutzgebiete.html>

- Vertragsdauer (i.d.R.: Naturwaldreservate: 50 Jahre; Sonderwaldreservate: 30 Jahre; gemischte: i.d.R. 50 Jahre), Möglichkeit der Vertragsänderung, Vertragsauflösung.
- Weitere (mögliche) Bestimmungen: weitergehende Pflichten der Waldeigentümerschaft zur Übertragung dieses Vertrags bei Handänderungen oder anderen Rechtsgeschäften.